



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
öffentlichen Schulen sowie
die Schulen in freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

nachrichtlich:
Obere und untere
Schulaufsichtsbehörden

Stuttgart 06.11.2008
Durchwahl 0711 279-2853
Telefax 0711 279-2466
Name Frau Pötzl
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-0521.31/116
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Fotokopieren an Schulen;
Abschluss eines neuen Gesamtvertrages nach § 53 UrhG**

Unser Schreiben vom 06.11.2008; Az. w.o.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie in den vergangenen Monaten wiederholt darüber informiert, dass ein Gesamtvertrag, der die Zulässigkeit von Kopien an Schulen zum Inhalt hat, vor dem Abschluss steht. Nachdem der Abschluss des Vertrages nun sichergestellt ist, wollen wir Sie über die wesentlichen Eckpunkte informieren.

Das aktuell gültige Urheberrechtsgesetz bestimmt in § 53, dass die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist. Ohne eine vertragliche Regelung wäre deshalb das Kopieren aus Schulbüchern nicht mehr zulässig. In dem neuen Gesamtvertrag werden nun auch einzelne Begriffe des § 53 UrhG verbindlich präzisiert. Diese Vorgaben sind von den Schulen zu beachten.

Kopiert werden dürfen :

1. Bis zu **12 %** eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte.
2. Soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind, und zwar
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten,
 - sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Aus einem z.B. 20-seitigen Arbeitsheft können damit knapp 2,5 Seiten (bis zu 12 %; siehe oben Ziff. 1) vervielfältigt werden, da Arbeitshefte zu den Unterrichtsmaterialien zählen. Ein z.B. fünfseitiger Zeitschriftenartikel hingegen kann vollständig kopiert werden (siehe oben Ziff. 2).

Eine weitere wichtige Klarstellung enthält der Gesamtvertrag: Aus jedem Werk darf **pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden**. Bei weitergehendem Fotokopierbedarf können sich die Schulen unmittelbar mit den betreffenden Verlagen in Verbindung setzen, um ergänzende Lizenzen einzuholen.

Eine digitale Speicherung der jeweiligen - durch den vorliegenden Vertrag abgedeckten - Vervielfältigung über den analogen Kopiervorgang hinaus sowie deren digitales Verteilen wird von dem Vertrag nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Frömke
Ministerialdirigentin